

Auszug aus den Ölmühlenbedingungen der ADM-Gruppe vom 1. Juli 2013

1.1.2 ADM International Sàrl. Für Käufe von Rapssaat durch ADM International Sàrl für ADM Hamburg Aktiengesellschaft; ADM Spyck GmbH und ADM Spyck GmbH (Werk Straubing) gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.1.2.1 Qualität. Der Preis gilt für gesunde, trockene und reine Ware. Die Ware ist: (i) gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer, verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist und wenn der FFA-Gehalt im Öl 2% nicht übersteigt; (ii) trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren auf max 9% getrocknet worden ist (iii) rein, wenn sie 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen fremden Bestandteilen nicht übersteigt und (iv) frei von lebenden und/oder toten Schädlingen.

Erucasäure max 2%.

Glucosinolate max 20 micromol/g.

Ab Erntejahr 2013 hat der Anbau der Rapssaat mit einer zertifizierten Sorte zu erfolgen, die anlässlich ihrer Registrierung weniger als 18 micromol/g Glucosinolate aufweist.

Der Käufer veranlasst die Qualitätsbestimmung auf Öl, Wasser und Besatz in einem anerkannten Laboratorium (evtl. im Laboratorium von ADM). Die Kosten der ersten Analyse von derzeit € 25,50 je Probe gehen zu Lasten des Verkäufers. Das Ergebnis ist dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen. Beide Kontraktpartner haben das Recht, nach Erhalt des Ergebnisses der 1. Analyse eine komplette Kontrollanalyse zu beantragen. Hiervon ist die Gegenseite innerhalb von 5 Geschäftstagen zu informieren. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel dieser beiden Analysen. Weichen die Werte der ersten und der zweiten Analyse mehr als 1% von einander ab, so haben beide Kontraktpartner das Recht eine Schiedsanalyse bei einem zu vereinbarenden Labor zu veranlassen. Die Kosten der Schiedsanalyse werden geteilt. Nach Erstellung der kompletten Schiedsanalyse wird das Mittel der Analysewerte der beiden sich am meisten nähernden Gesamtanalysen der Berechnung zugrunde gelegt. Die Analysen erfolgen nach den einschlägigen ISO-Richtlinien.

Falls notwendig erfolgt eine Qualitätsbestimmung auf Glucosinolat, FFA, Erucasäure und/oder PAK's in einem anerkannten Laboratorium. Die Kosten gehen zu Lasten des Verkäufers.

1.1.2.2 Probenahme. Der Empfänger hat bei Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager ordnungsgemäße Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Bei LKW Anlieferungen von einem Verkäufer kann ADM mehrere Anlieferungen bis zu 250 MT zu einer Partie zusammenfassen und bemustern lassen.

Verlangt der Verkäufer bei der Anlieferung die Aushändigung eines Siegelusters, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Schiffsanlieferungen ist die Ware zu Partien von max 500 MT zu bemustern.

Wir erlauben uns, Sie bei LKW-Anlieferungen an ADM Hamburg Aktiengesellschaft mit € 0,39/ MT für Kontroll-, Musternahme- und Probenversandkosten zu belasten. Wir bitten Sie höflich, beim Ausstellen Ihrer Finale die Analyse- und Kontrollkosten in Abzug zu bringen
Im Übrigen gelten für die Probenahme die ISO-Richtlinien.

1.1.2.3 Qualitätsverrechnung. Öl: Basis 40% pro und contra 1,5:1 d.h. für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) unter 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises per MT vom Verkäufer vergütet werden. Für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) über 40% müssen 1,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden.

Wasser: Basis max. 9% Wasser; 9%-6% = 0,5:1 d.h. unter 9% bis 6% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises per MT vom ADM bezahlt werden. Ware mit einem Wassergehalt unter 6% wird bezüglich Qualität wie Raps mit 6% Feuchtigkeit abgerechnet. Ware mit über 9% Wassergehalt gilt als nicht getrocknet und kann deshalb abgelehnt werden. ADM kann jedoch ersatzweise eine Vergütung auf den Kontraktpreis verlangen.

Sollten bei der Ankunftsanalyse bei ADM Spyck Feuchtigkeitsgehalte von mehr als 9% ermittelt werden, berechnet ADM dem Verkäufer Trocknungskosten anhand der aktuellen Trocknungstabelle, die dem Verkäufer auf Anfrage zugesandt wird.

Besatz: Basis 2% max. 4% Besatz, unter 2% = 0,5:1; über 2% = 1:1 d.h. unter 2% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 0,5% des Kontraktpreises von ADM bezahlt werden. Über 2% bis 4% müssen für jedes Prozent (oder Bruchteil davon) 1% des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden. Ware mit über 4% Besatz kann zurückgewiesen werden.

FFA im Öl der Saat max. 2% Ware über 2% FFA kann zurückgewiesen werden.

Falls ADM bei Lieferung von unkontraktlicher Ware von seinem Stossrecht kein Gebrauch macht, ist eine Vergütung laut folgender Staffelung für Wasser, Besatz und FFA vorzunehmen:

Besatz	Feuchtigkeit	FFA
2 - 4% = 1:1	9 - 10% = 1,5:1	2 - 3% = 2:1
4 - 6% = 2:1	10 - 10,5% = 2:1	über 3% = 2,5:1
über 6% = 3:1	10,5 - 11% = 2,5:1	

1.1.3 Allgemeines. Für Käufe von Rapssaat durch die ADM Rothensee GmbH & Co. KG und ADM International Sàrl gelten die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen:

1.1.3.1 Lagerung. Erfolgt die Übernahme der Ware auf einem Lager bei Dritten, ist ein auf den Namen von ADM lautender Lagerschein neuesten Datums auszustellen, der weder indossiert noch anderweitig übertragen sein darf und Rechte oder Einwendungen Dritter ausschließt.

1.1.3.2. Lieferung. Der Tag der Anlieferung bzw. Abholung ist unter Nennung der Kontrakt Nr. rechtzeitig mit ADM abzustimmen. Durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde- bzw. Löschtermine werden evtl. entstehende Liege- bzw. Standgelder vom Verursacher getragen, ausgenommen im Falle von Force Majeure. Bei CIF – Kontrakten trägt der Verkäufer das Hoch- bzw. Kleinwasserrisiko. Erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit keine Abstimmung über den Liefertermin, so kann der Nichtsäumige der anderen Vertragspartei zur Erfüllung der vertraglichen Leistung eine Nachfrist setzen, deren Dauer nach § 18 der Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel zu benennen ist.

ADM benötigt vom Verkäufer die Garantie, dass für die Anlieferung von Rohware nur Transportmittel eingesetzt werden, die garantiert keine verbotenen Stoffe (tierische Proteine) gemäß Verfütterungsverbot-Verordnung vom 27.12.2000 (Abl. EG Nr.L 306 S. 32) bzw. Verfütterungsverbot-Gesetz vom 1.12.2000 (BGB1. I S.1635) in den beiden letzten Vorladungen transportiert haben; alternativ ist auch die Vorlage eines Reinigungszertifikates möglich. ADM erweitert die Liste der gesetzlich verbotenen Stoffe um Klärschlamm und tierische Exkremente (z.B. Trockenkot). Eine entsprechende Erklärung wird ADM dem Empfangsschein des Annahmebetriebs zwecks Unterschrift durch den Führer des jeweiligen Transportmittels beifügen. Fehlt die Unterschrift, kann ADM die Ware nicht annehmen.